



Sehr geehrte Ausbilder,

vielen Dank für Ihr Interesse und Ihre Bereitschaft Medizinische Fachangestellte auszubilden. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass in Mecklenburg-Vorpommern alle approbierten Ärzte ausbildungsberechtigt sind. *Zusätzlich müssen Sie bei einer/m Auszubildenden mindestens eine ausgebildete und vollbeschäftigte medizinische Fachkraft angestellt haben.

Folgende Unterlagen sind bei der Ärztekammer einzureichen:

bei Jugendlichen unter 18 Jahren:

1. Bestätigung der Auszubildenden über den Erhalt des Ausbildungsvertrages, an: medfa@aeck-mv.de
2. Kopie der Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (im Onlinevertrag hochladen oder per Mail nachreichen), Formulare sind beim Einwohnermeldeamt erhältlich
3. Kopie vom Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule (im Onlinevertrag hochladen oder per Mail nachreichen), bei ausländischen Auszubildenden in anerkannter Form)
4. ausländische Auszubildende haben vor Beginn der Ausbildung ein B2-Zertifikat bzw. Zeugnisse, die einen fünfjährigen Deutschunterricht nachweisen, vorzulegen (im Onlinevertrag hochladen oder per Mail einreichen)

bei Jugendlichen über 18 Jahren:

1. Bestätigung der Auszubildenden über den Erhalt des Ausbildungsvertrages, an: medfa@aeck-mv.de
2. Kopie der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung (im Onlinevertrag hochladen oder per Mail nachreichen), (Pflicht: G42 – Infektionsgefährdung, Empfehlung nach Gefährdungsbeurteilung: G24 - Hauterkrankungen)
3. Kopie vom Abschlusszeugnis der allgemeinbildenden Schule, per Mail (im Onlinevertrag hochladen oder per Mail nachreichen, bei ausländischen Auszubildenden in anerkannter Form)
4. ausländische Auszubildende haben vor Beginn der Ausbildung ein B2-Zertifikat bzw. Zeugnisse, die einen fünfjährigen Deutschunterricht nachweisen, vorzulegen

Medizinisches Praxispersonal, das ab dem 1. März 2020 eingestellt wird, muss einen ausreichenden Impfschutz gemäß der STIKO-Empfehlungen beziehungsweise eine Immunität gegen Masern nachweisen.

Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten

Informationen zu den Ausbildungsverträgen:

Ausbildungsbeginn: **01.09.2026** (Ende der Ausbildung: 31.08.2029).

Ausbildungsbeginn: **01.08.2026** (Ende der Ausbildung: 31.07.2029).

Spätester Ausbildungsbeginn ist der 30.09.2026.

Die **Vergütung** für Auszubildende beträgt ab dem **01. Januar 2026** laut Tarifvertrag:

im 1. Ausbildungsjahr: **1.050,00 €** Brutto

im 2. Ausbildungsjahr: **1.150,00 €** Brutto

im 3. Ausbildungsjahr: **1.250,00 €** Brutto

*Die Ausbildungsvergütungen dürfen höchstens um 20% unterschritten werden.

Der Urlaub beträgt 29 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

	Beginn 01.08.2026	Beginn 01.09.2026
für das Jahr 2026: anteilmäßig	12 Arbeitstage	10 Arbeitstage
für das Jahr 2027:	29 Arbeitstage	29 Arbeitstage
für das Jahr 2028:	29 Arbeitstage	29 Arbeitstage
für das Jahr 2029:	20 Arbeitstage	20 Arbeitstage

Wir möchten Sie bitten, diese tariflichen Regelungen einzuhalten.

- Probezeit: mindestens ein Monat/**höchstens** vier Monate
- innerhalb dieser Zeit kann das Ausbildungsverhältnis von jeder Seite ohne Angabe von Gründen beendet werden
- danach ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich

Jede vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist schriftlich bei der Ärztekammer anzuzeigen!

Um für Ihre(n) Auszubildende(n) einen Berufsschulplatz zu sichern, senden Sie bitte das entsprechende Anmeldeformular **bei Vertragsabschluss** direkt an die zuständige Berufliche Schule!

Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten

Die Ausbildungsordnung für Medizinische Fachangestellte schreibt vor, dass Auszubildende für die Auszubildenden einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen haben. Der Plan hat die Aufgabe, die sachlich-zeitliche Umsetzung der vorgegebenen Lernziele in der Ausbildungspraxis festzulegen.

Ein Ausbildungsrahmenplan gemäß der Ausbildungsordnung ist im Ausbildungsnachweis hinterlegt, hier **muss** die Vermittlung der Inhalte dokumentiert werden. Die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Die Auszubildenden müssen den gesamten Ausbildungsnachweis ausdrucken, mindestens **monatlich in der Praxis vorlegen** und vorzugsweise in einem Hefter führen.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass Praktika absolviert werden **müssen**.

10 Tage Praktikum sind Pflicht, damit zur eigenen Fachrichtung zwei weitere Fachgebiete kennengelernt werden.

Die Gebühren für die Zwischenprüfung betragen derzeit 45,00 € und für die Abschlussprüfung 170,00 €. Die Gebühr ist vom Ausbilder zu tragen.

Berufsbildungsgesetz § 21 (2):

Bestehen Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungsdauer die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

*Als angemessenes Verhältnis der Zahl der Auszubildenden zur Zahl der Fachkräfte im Sinne von § 27 Absatz 1 Nummer 2 BBiG, § 21 Absatz 1 Nummer 2 HwO gilt in der Regel:

eine bis zwei Fachkräfte	= eine Auszubildende/ein Auszubildender
drei bis fünf Fachkräfte	= zwei Auszubildende
sechs bis acht Fachkräfte	= drei Auszubildende
je weitere drei Fachkräfte	= eine weitere Auszubildende/ein weiterer Auszubildender

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Ihre Ansprechpartnerinnen MFA



Sabrina Kummer
Ausbildung MFA
0381 492 80 2904

Mandy Schuller
Ausbildung MFA
0381 492 80 2901

medfa@aek-mv.de